



HVBG

HVBG-Info 05/1988 vom 11.02.1988, S. 0393 - 0399, DOK 452.2:474/094/017

Weiterzahlung von Kinderzulage/Waisenrente nach Vollendung des 18. Lebensjahres des Kindes oder der Waise -

- 1. Berufsausbildung in Italien - BSG-Urteil vom 11.03.1987 - 10 RKg 2/86 - ,**
- 2. Besuch von Koranschulen - Urteil des LSG Rheinland-Pfalz vom 10.06.1987 - L 3 U 81/86**

Weiterzahlung von Kinderzulage (§ 583 Abs. 3 RVO) oder Waisenrente (§ 595 Abs. 2 RVO) nach Vollendung des 18. Lebensjahres des Kindes oder der Waise;

- hier: 1. Anforderungen an eine im Ausland erfolgende Berufsausbildung - BSG-Urteil vom 11.03.1987 - 10 RKg 2/86 -
2. Besuch von Koranschulen - Rechtskräftiges Urteil des LSG Rheinland-Pfalz vom 10.06.1987 - L 3 U 81/86 -

Urteil 1:

Berufsausbildung in Italien

Das BSG hat mit Urteil vom 11.03.1987 - 10 RKg 2/86 - folgendes entschieden:

Leitsatz:

Zu den Anforderungen, die an eine im Ausland (Italien) erfolgende Berufsausbildung zu stellen sind.

Orientierungssatz:

Berufsausbildung im Ausland - Kindergeld:

1. Da durch Art. 73 Abs. 1 EWGV 1408/71 für die Kindergeldgewährung eine Gleichstellung des Auslandsaufenthaltes des Kindes mit dem Inlandsaufenthalt erreicht werden soll, muß sich naturgemäß auch die Qualifikation einer Ausbildung nach dem Berufsbildungssystem des Wohnstaates richten. Deshalb kann für die Annahme einer Berufsausbildung i.S. des § 2 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 BKGG nicht verlangt werden, daß die Ausbildung in Italien in Aufbau, Ausgestaltung und Dauer mit der in Deutschland weitgehend staatlich geregelten Berufsausbildung übereinstimmt. Es muß vielmehr genügen, daß die Ausbildung in Zielsetzung und Charakter der in Deutschland im wesentlichen vergleichbar ist.

Urteil 2:

Besuch von Koranschulen

Mit Urteil vom 10.06.1987 - L 3 U 81/86 - hatte das LSG Rheinland-Pfalz darüber zu entscheiden, ob eine türkische Waise, die das 18. Lebensjahr vollendet hatte, während des Besuches einer theologischen Koranschule in der Türkei Anspruch auf Weiterbezug einer Waisenrente hat. Die tragenden Gründe des Urteils lassen sich wie folgt zusammenfassen:

- a) Zwischen dem Religions- und Ethik-Unterricht an türkischen allgemeinbildenden staatlichen Schulen (Grund- und Mittelschulen) und Korankursen im außerschulischen Bereich besteht kein Zusammenhang. Korankurse werden im außerschulischen Bereich für Personen jeden Alters angeboten, die den Koran

richtig lesen oder auswendig lernen wollen.

- b) Der Unterricht an Koranschulen vermittelt über die religiöse Ausbildung hinaus nur wenig Allgemeinwissen. Mit einer Schulausbildung an einer allgemeinbildenden staatlichen Schule ist er nicht vergleichbar.
- c) Da der Besuch einer Koranschule und die Vermittlung der dort zu erlangenden Kenntnisse und Fähigkeiten allgemein nicht zur Ausübung eines Berufs dienen oder führen sollen, ist auch eine Anerkennung als Berufsausbildung nicht möglich.
- d) Koranschulen sind im Gesetz zur Förderung eines freiwilligen sozialen Jahres nicht genannt. Aus diesem Grund und weil der Besuch einer Koranschule keine ganztägige pflegerische, erzieherische oder hauswirtschaftliche Betätigung in Einrichtungen der Wohlfahrtspflege oder Gesundheitshilfe darstellt, ist auch insoweit ein Anspruch auf Waisenrente nicht begründbar.

Es ist darauf hinzuweisen, daß das LSG in der Entscheidung hat anklingen lassen, daß der Besuch einer Koranschule in fundamentalistisch orientierten islamischen Staaten, wie beispielsweise dem Iran, einer anderen Beurteilung unterliegen könnte.

siehe auch:

Rundschreibendatenbank DOK-NR.:

RSCH45201078 = VB 017/88 vom 04.02.1988